

Richtlinie betreffend die Ethikkommission der Hochschule Luzern

vom 9. September 2019 (Stand 2. Februar 2021)

Die Hochschulleitung der Hochschule Luzern beschliesst:

Die Hochschule Luzern setzt per 1. Oktober 2019 eine Ethikkommission ein. Die vorliegende Richtlinie hält die Aufgaben dieser Kommission fest, regelt ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, ihre Zusammensetzung und ihre Arbeitsweise.

1. Kompetenzen

- 1.1. Die Ethikkommission der Hochschule Luzern (HSLU) beurteilt die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben an der Hochschule Luzern, soweit von Seiten Dritter oder den Forschenden eine ethische Beurteilung der Forschungsprojekte und -publikationen verlangt wird. Ziel des Begutachtungsverfahrens ist es, den Schutz der involvierten Parteien zu gewährleisten sowie eine Beurteilung der Verhältnismässigkeit zwischen den Risiken und dem Nutzen geplanter Forschungsvorhaben vorzunehmen. Einer Begutachtung bedürfen insbesondere:
 - Projekte, in denen Personen und/oder auf sie bezogene Daten Teil des Forschungsgegenstandes sind,
 - Projekte, die physische oder psychische Risiken für involvierte Personen darstellen können,
 - Projekte, in denen an Knowhow geforscht wird, das für militärische Nutzungen verwendet oder zu terroristischen Zwecken missbraucht werden kann,
 - Projekte, die schädlich für die Umwelt, die Gesundheit von Menschen oder die Hochschule Luzern selbst sein können.
- 1.2. Ausgenommen sind sämtliche Forschungs- und Publikationsvorhaben, die gemäss dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen ([Humanforschungsgesetz HFG](#) vom 30.09.2011, SR 810.30) durch die Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (<https://www.eknz.ch/>) beurteilt werden müssen.
- 1.3. Die Ethikkommission der HSLU entscheidet unabhängig. Die Mitglieder sind nicht weisungsgebunden.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Die Ethikkommission der HSLU setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden sowie je einem Mitglied jedes Departementes. Ex officio gehören ihr das für das Ressort Forschung & Entwicklung zuständige Mitglied der Hochschulleitung und der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule Luzern an.
- 2.2. Die Geschäftsstelle der Ethikkommission wird von der Abteilung Hochschulentwicklung und -dienste (HED) Forschung geführt.

3. Wahl der Mitglieder

- 3.1. Der/die Vorsitzende der Ethikkommission wird über eine hochschulinterne Ausschreibung gefunden, die Mitglieder der Ethikkommission über departementsinterne Ausschreibungen (siehe Anhang).

- 3.2. Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Hochschulleitung jeweils für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Aufgaben des/der Vorsitzenden

- 4.1. Der/die Vorsitzende der Ethikkommission der HSLU ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen, den ordnungsgemässen Ablauf der Begutachtungen sowie die Kommunikation mit der Hochschulleitung und den Antragsstellenden verantwortlich.
- 4.2. Er/sie erstattet einmal jährlich über die Tätigkeit der Ethikkommission Bericht an die Hochschulleitung.
- 4.3. Zusammen mit dem für das Ressort Forschung & Entwicklung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung gewährleistet er/sie die Unabhängigkeit der Ethikkommission.

5. Antragsstellung

- 5.1. Die Ethikkommission wird tätig, wenn ihr konkrete Anträge von Angehörigen der Hochschule Luzern unterbreitet werden. Es liegt im Ermessen der Forschungs- und Projektverantwortlichen, ob sie der Ethikkommission ein Projekt zur Begutachtung unterbreiten wollen. Soweit Dritte ein Gutachten einfordern, ist es Sache der Projektverantwortlichen, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.
- 5.2. Es können Einzelanträge oder Rahmenanträge für Projektreihen eingereicht werden.
- 5.3. Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Forschungsvorhaben werden durch die Ethikkommission nicht mehr begutachtet.
- 5.4. Anträge sind mit dem entsprechenden Antragsformular elektronisch einzureichen.

6. Begutachtung

- 6.1. In der Regel entscheidet die Ethikkommission über einen Antrag innerhalb von 30 Tagen.
- 6.2. Die Ethikkommission kann je nach Fragestellung externe Gutachter beiziehen. Die Ethikkommission berücksichtigt die Ergebnisse externer Gutachten, ist aber nicht an diese gebunden.
- 6.3. Besteht für ein Mitglied der Ethikkommission für die Begutachtung eines Antrags ein Interessenkonflikt, ist der/die Vorsitzende der Ethikkommission darüber in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung, wie damit umzugehen ist, obliegt der Ethikkommission selbst.

7. Entscheidungsgrundlagen

Die Mitglieder der Ethikkommission berücksichtigen in ihren Beurteilungen die massgebenden Rechtserlasse der Hochschule Luzern und ihrer Departemente. Die Beurteilungen sollen zudem mit dem eigenen Gewissen vereinbar sein. Die Ethikkommission berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit insbesondere die Prinzipien, wie sie im [Humanforschungsgesetz](#), in den Ethical Principles of Psychologists und im [Code of Conduct der American Psychological Association](#) (APA) festgehalten sind, sowie die ethischen [Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen](#), wie sie von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP/SSP), erarbeitet wurden.

8. Arbeitsweise

- 8.1. Die Ethikkommission kann ihre Entscheide an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg treffen. Entscheide auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit. Die übrigen Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Der/die Vorsitzende der Ethikkommission und der/die Leiter/in des Ressorts Forschung & Entwicklung haben bei Anträgen, bei denen die Reputation der Hochschule Luzern grundlegend beeinträchtigt werden könnte, ein Vetorecht in Bezug auf die Beurteilung und mögliche Auflagen, von dem sie in begründeten Fällen Gebrauch machen können.
- 8.2. Die Ethikkommission trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung.

9. Beurteilungen

Die Ethikkommission kann folgende Arten von Beurteilungen vornehmen:

Kategorie A: Sie kann das Projekt als ethisch vertretbar beurteilen. Das Forschungsvorhaben kann dann aus ethischer Perspektive, gemäss dem Forschungsplan und im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Kategorie B: Sie kann einen unvollständigen Antrag zur Ergänzung zurückweisen oder mit Auflagen verbinden. Unvollständige Anträge sind innert 30 Tagen zu ergänzen und zu überarbeiten. Überarbeitete und ergänzte Anträge werden nach Einreichung ein zweites Mal und abschliessend geprüft.

Kategorie C: Sie kann ein Forschungsvorhaben als ethisch nicht vertretbar beurteilen und ablehnen; danach ist eine einmalige Neueinreichung möglich.

Kategorie D: Sie kann sich für die Begutachtung als nicht zuständig erklären. Wurde das Forschungsvorhaben bereits von einer anderen Stelle begutachtet, tritt die Ethikkommission auf den Antrag nicht ein.

10. Eröffnung

Die Entscheide sind den Antragstellern schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Die Eröffnung erfolgt in deutscher, auf Wunsch in englischer Sprache. Die von der Ethikkommission erlassenen Beschlüsse und Empfehlungen sind abschliessend.

11. Aufwandsentschädigung

Der Zeitaufwand wird den Mitgliedern der Ethikkommission sowie dem/der Vorsitzenden der Ethikkommission von der Geschäftsstelle der Ethikkommission über Stundenpauschalen vergütet. Der Aufwand für allfällige externe Gutachtertätigkeiten kann der Geschäftsstelle der Ethikkommission in Rechnung gestellt werden

Luzern, 9. September 2019

Im Namen der Hochschulleitung
Der Rektor: Dr. Markus Hodel

- Anhang zur Richtlinie (nicht öffentlich)